



### Gebührensatzung für das Sommerbad Garnsdorf (Badgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) sowie §§ 2, 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 6. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Sommerbades werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

#### § 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenpflicht entsteht vor Beginn der Nutzung des Sommerbades und wird als Eintrittspreis erhoben. Gebührenschuldner ist der Nutzer des Sommerbades. Eintritts- und Benutzungsgebühren sind beim Passieren des Eingangsbereichs, Gebühren für Mehrfachkarten und Saisonkarten bei deren Erwerb zu entrichten. Erworbene Eintrittskarten, außer Saison- und Mehrfachkarten verlieren bei Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.

#### § 3 Gebührenbefreiung

Bis zum vollendeten 3. Lebensjahr zahlen Eltern/Erziehungsberechtigte für ihre Kinder keinen Eintritt. Genehmigte Begleitpersonen für Schwerbehinderte erhalten freien Eintritt.

#### § 4 Gebührenermäßigung

(1) Ermäßigungen werden gewährt:

- für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- für in Ausbildung befindliche Jugendliche und für Studenten
- Familien, bestehend aus 2 Erwachsenen mit bis zu 3 Kindern, beziehungsweise Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- Für Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen ab acht Personen
- Zwei erwachsene Aufsichtspersonen für Kinder- und Hortgruppen sowie Schulklassen bis zu acht zu beaufsichtigenden Kindern und darüber hinaus eine weitere Aufsichtsperson je acht zu beaufsichtigende Kinder.
- für Schwerbehinderte (GdB $\geq$ 50).

(2) Die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ist auf Verlangen durch Vorlage der entsprechenden Ausweise, z.B. Schülerschein, Behindertenausweis, nachzuweisen.

(3) Die Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung bezieht sich nicht auf die Benutzung von anmietbaren Garderobenschränken und Wertschließfächern.

#### § 5 Besondere Bestimmungen zur Gebührenpflicht

(1) Rückerstattung bereits entrichteter Gebühren ist nach Prüfung möglich, wenn besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, vorliegen. Als besondere, die weitere Nutzung erheblich erschwerende oder ausschließende Gründe, die zum Anspruch einer Rückerstattung führen, gelten insbesondere:

- Gefahr im Verzug und/oder höhere Gewalt, staatliche An- oder Verordnungen, die eine Schließung des Bades zur Folge haben
- Havarien an den technischen Anlagen, betriebsbedingte Störungen
- Sperrung der Becken durch Verunreinigungen des Badewassers
- Erkrankung des Inhabers von Saisonkarten von mehr als vier Wochen, unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung.

Die Rückerstattung ist unverzüglich schriftlich bei der Badleitung unter Beilage des Kassenbons und der erworbenen Eintrittskarte zu beantragen. Besteht eine der genannten Nutzungseinschränkungen so haben die betroffenen Besucher am Benutzungstag ein Anspruch auf Minderung des Eintrittspreises der Tageskarte um 20 % des jeweils gültigen Tarifes. Ein rückwirkender Anspruch auf diese Preisminderung besteht nicht.

(2) Bei Wegfall des Grundes für eine gewährte Gebührenermäßigung erlischt der Anspruch auf ermäßigten Eintritt.

(3) Rückerstattet wird immer nur der Betrag, der nach Gebührentarif entrichtet und für den noch keine Leistung in Anspruch genommen wurde.

#### § 6 Gebührenarten, Gebührenhöhe und Gültigkeitsdauer

- (1) Eintrittsgebühr
- |                                  |           |
|----------------------------------|-----------|
| Tageskarte Vollzahler .....      | 4,00 EUR  |
| Tageskarte Ermäßigt .....        | 2,00 EUR  |
| Feierabendkarte Vollzahler ..... | 2,50 EUR  |
| Familientageskarte .....         | 11,00 EUR |
| 10er-Karte Vollzahler .....      | 36,00 EUR |
| 10er-Karte Ermäßigt .....        | 18,00 EUR |
| Saisonkarte Vollzahler .....     | 80,00 EUR |
| Saisonkarte Ermäßigt .....       | 40,00 EUR |
| Gruppenkarte Kinder .....        | 1,00 EUR  |
| Aufsichtsperson .....            | 2,00 EUR  |
- (2) Garderoben und Schließfächer
- |   |          |
|---|----------|
| Anmietung von Garderobenschränken ..... | 3,00 EUR |
| Anmietung von Wertschließfächern .....  | 5,00 EUR |
| Pfandeinlagen für Schlüssel .....       | 5,00 EUR |

- (3) Gültigkeitsdauer von Eintrittskarten
- Einzel- und Familienkarten gelten als Tageskarten und verlieren mit Verlassen des Bades ihre Gültigkeit.
  - Feierabendkarte gilt ab 2 Stunden vor der offiziellen Schließzeit des Freibades.
  - 10er-Karten sind ab Ausstellungsdatum 3 Jahre gültig. Bei künftigen Tarifänderungen sind entsprechende Nachzahlungen zu entrichten bzw. werden Rückerstattungen gewährt.
  - Saisonkarten sind personengebunden und nicht übertragbar. Sie gelten für die Saison, für die sie erworben wurden.

Bei Verlust von Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

#### § 7 Aufenthalt, Zutritt, Ordnungswidrigkeit

Der Zutritt zum Freibad ist nur mit gültiger Eintrittskarte während der Öffnungszeiten möglich. Kann bei einer Kontrolle während der Öffnungszeiten keine gültige Eintrittskarte einschließlich des notwendigen Nachweises oder Ausweises für die Gebührenermäßigung nach § 4 vorgezeigt werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit vor, die mit einer Geldbuße in Höhe von 50 EUR je Ordnungswidrigkeit geahndet wird.

#### § 8 Sondervereinbarungen

Für Sonderveranstaltungen mit erhöhtem Aufwand kann der Bürgermeister entsprechend erhöhte Gebühren für die Benutzung festlegen. Diese Sonderbenutzungsgebühren sind im Sommerbad bekannt zu machen. Anträge auf Gebührenermäßigung oder Gebührenverzicht außerhalb der im § 5 beschriebenen Personengruppen, müssen schriftlich unter Angabe der Gründe bei der Gemeinde gestellt werden und bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters.

#### § 9 Haftung des Nutzers

Der Nutzer haftet im Objekt für Beschädigungen jeglicher Art, die durch ihn verursacht wurde. Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.

#### § 10 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Sommerbad Garnsdorf vom 05.02.2013 außer Kraft.

Lichtenau, 06.02.2023



Andreas Graf, Bürgermeister